

Verwaltungsvorschriften

Durchführung von Raumordnungsverfahren und landesplanerische Abstimmung auf andere Weise

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und
Umweltfragen vom 27. März 1984 (LUMBI S. 29)

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erlässt für die Durchführung von Raumordnungsverfahren und die landesplanerische Abstimmung auf andere Weise folgende Richtlinien:

I. Zweck und Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

1. Das Raumordnungsverfahren hat den Zweck

- festzustellen, ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
- vorzuschlagen, wie Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt werden können (Art. 23 Abs. 1 BayLplG).

Im einzelnen bezweckt das Verfahren zur bestmöglichen Entwicklung des Raumes (Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur) beizutragen, insbesondere

- Fehlplanungen zu vermeiden,
- Eingriffe in schützenswerte Bereiche abzuwenden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken,
- den Landverbrauch möglichst gering zu halten,
- auf berührte Vorhaben und Einrichtungen anderer Planungsträger hinzuweisen,
- nachfolgende Verwaltungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen.

Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger auch auf ihre Vereinbarkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes überprüft.

2. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens können nur Vorhaben sein, die unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsam sind.

Raubedeutsam sind Planungen und sonstige Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen und/oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 ROG).

Überörtliche Bedeutung haben Vorhaben, deren tatsächliche Auswirkungen über das Gebiet einer Gemeinde hinausreichen.

Bei Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ist in der Regel auch überörtliche Raumbedeutsamkeit anzunehmen.

3. Das Raumordnungsverfahren ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet, sondern es wird in der Regel mit einer landesplanerischen Beurteilung (siehe V.1 und VI.) abgeschlossen, die sich auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beschränkt und nicht mit fachlichen Detailfragen auseinandersetzt. Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

II. Beteiligte

1. Im Raumordnungsverfahren sollen alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Planungsträger (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 BayLplG) sowie die berührten Vereinigungen, welche nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannt sind, beteiligt werden (Art. 23 Abs. 4 BayLplG). Daneben beteiligt die zuständige Landesplanungsbehörde nach ihrem Ermessen auch sonstige berührte Planungsträger und Stellen (z.B. juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts).
2. Die Bundeswehr wird über die Wehrbereichsverwaltung VI, die US-Streitkräfte werden über die Oberfinanzdirektion beteiligt.
3. Der Kreis der Beteiligten lässt sich nicht generell und abschließend bestimmen. Die Aufzählung von Behörden und Stellen unter 3.2 gibt nur Hinweise auf die am häufigsten in Betracht kommenden Beteiligten. Das bedeutet, dass regelmäßig zu prüfen ist, ob diese von einem Vorhaben berührt werden, begründet aber für diese keine besondere verfahrensmäßige Stellung und führt nicht in jedem Raumordnungsverfahren zur einer Beteiligung. Die Landesplanungsbehörde entscheidet im Einzelfall, welche der genannten Behörden und Stellen zu beteiligen sind und ob weitere beteiligt werden sollen.

3.1 Die Landesplanungsbehörde beteiligt

- die berührten Gemeinden und Kreisverwaltungsverwaltungsbehörden stets,
- die regionalen Planungsverbände in der Regel,
- die Landkreise und Bezirke, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird.

3.2 Im übrigen kommen für eine Beteiligung vor allem in Betracht:

3.2.1 aus dem Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums des Innern:

- des Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz,
- das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft,
- die Bayer. Landeshafenverwaltung,
- die Autobahndirektion
- das Gesundheitsamt
- das Landbauamt
- das Straßenbauamt
- das Wasserwirtschaftsamt
- das Talsperren-Neubauamt Nürnberg
- die Ortsplanungsstelle

3.2.2 aus dem Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

- das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 3.2.3 aus dem Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
- die Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
 - die Oberfinanzdirektion,
 - die Bezirksfinanzdirektion.
- 3.2.4 aus dem Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr:
- das Bayer. Oberbergamt bzw. das Bergamt
 - das Luftamt
- 3.2.5 aus dem Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung und Forsten:
- die Flurbereinigungsdirektion
 - die Oberforstdirektion bzw. das Forstamt
 - das Amt für Landwirtschaft
 - die Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau,
 - die Bayer. Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur
- 3.2.6 aus dem Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung:
- das Gewerbeaufsichtsamt,
- 3.2.7 aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen:
- das Bayer. Landesamt für Umweltschutz
 - das Bayer. Geologische Landesamt
 - die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung.
- 3.2.8 Bundesbehörden und bundesunmittelbare Planungsträger:
- das Landesarbeitsamt bzw. das Arbeitsamt
 - die Wehrbereichsverwaltung VI
 - die Wasser- und Schifffahrtsdirektion
 - den Deutschen Wetterdienst bzw. das Wetteramt
 - die Deutsche Bundesbahn – Bundesbahndirektion –
 - die Deutsche Bundespost – Oberpostdirektion bzw. das Fernmeldeamt
- 3.2.9 Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften:
- die Industrie- und Handelskammer,
 - die Handwerkskammer
 - der Bayer. Bauernverband
- 3.2.10 Außerdem:
- die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft,
 - die nichtbundeseigenen Eisenbahnen bzw. ihre Aufsichtsbehörden,
 - die Nahverkehrskommissionen

- bestehende Planungsgemeinschaften wie z.B. der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München,
 - die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereinigungen (Art. 23 Abs. 4 BayLplG),
 - Fachverbände in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Handwerks und des Fremdenverkehrs, Zusammenschlüsse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern u.ä.
4. Sind mehrere Planungsalternativen Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens, so bestimmt sich der Kreis der Beteiligten danach, wer von dem Vorhaben in der jeweiligen Form berührt wird.
 5. Ist die oberste Landesplanungsbehörde für die Einleitung und Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG zuständig, so unterrichtet sie vor Einleitung des Verfahrens die Staatsministerien, deren Geschäftsbereich berührt ist, von dem Vorhaben und beteiligt sie auf Wunsch an dem Verfahren.
 6. Die Gemeinde kann die Bürger z.B. in Form einer Bürgerversammlung (Art. 18 GO) beteiligen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in ihre Stellungnahme einfließen lassen. Eine unmittelbare Beteiligung von Bürgern am Raumordnungsverfahren findet nicht statt.

III.

1. Das Raumordnungsverfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers eingeleitet werden (Art. 23 Abs. 2 BayLplG). Antragsteller kann sowohl der Träger des Vorhabens als auch ein anderer berührter Planungsträger sein. Auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht kein Anspruch.
2. Die Zuständigkeit zur Einleitung von Raumordnungsverfahren ergibt sich aus Art. 23 Abs. 3 BayLplG.
3. Die Landesplanungsbehörde prüft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der landesplanerischen Bedeutung des Vorhabens, insbesondere der zu erwartenden räumlichen Auswirkungen, ob die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens geboten erscheint oder die erforderliche Abstimmung auf andere Weise erreicht werden kann (vgl. IX). Sie prüft insbesondere, ob das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsam ist und hinreichend konkret erscheint.
4. Ein Raumordnungsverfahren kann sich, wenn die Einleitung nicht bereits z.B. wegen fehlender Raumbedeutsamkeit abzulehnen ist, erübrigen, wenn zweifelsfrei erkennbar ist, dass das Vorhaben zwingenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht oder widerspricht und ihm andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
5. Der Träger des Vorhabens ist darüber zu unterrichten, ob
 - das Raumordnungsverfahren eingeleitet,
 - von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen,
 - eine landesplanerische Abstimmung auf andere Weise durchgeführt
 wird.

IV. Durchführung des Raumordnungsverfahrens

1. Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren gelten die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze. Soweit das Verfahren darin nicht geregelt ist, entscheidet die Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der landesplanerischen Bedeutung des Vorhabens, wie zu verfahren ist, um eine möglichst rasche und zuverlässige Beurteilung des Vorhabens sicherzustellen.
2. Der Träger des Vorhabens hat der zuständigen Landesplanungsbehörde die notwendigen Verfahrensunterlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen und schriftliche Erläuterungen des Vorhabens, ggf. auch Gutachten, Luftbilder u.ä., in der erforderlichen Anzahl von Ausführungen vorzulegen. Die Landesplanungsbehörde soll darauf hinwirken, dass in diesen Unterlagen
 - auch die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – soweit für den Träger erkennbar – dargestellt werden,
 - bei Vorhaben, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können, Vorschläge für Abhilfe- oder Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden,
 - bei Vorhaben, die eine erhebliche Konkurrenz mit anderen räumlichen Belangen erwarten lassen, soweit möglich, Planungsalternativen vorgelegt werden.
3. Die Landesplanungsbehörde stellt die Beteiligten fest.
4. Die Landesplanungsbehörde hat den Beteiligten die Verfahrensunterlagen zur Anhörung zuzuleiten und sie unter Hinweis auf Zweck und Gegenstand des Raumordnungsverfahrens (siehe I.3) zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.
 - 4.1 Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, in der sie, soweit die von ihnen wahrzunehmenden Belange berührt sind, zu dem Vorhaben Stellung nehmen sollen. Sie weist gleichzeitig darauf hin, dass sie Einverständnis mit dem Vorhaben annimmt, wenn innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme vorliegt.
 - 4.1.1 Die Frist zur Stellungnahme soll auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn es zur Ermittlung bestimmter, für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens notwendiger Tatsachen unumgänglich ist.
 - 4.1.2 Die Landesplanungsbehörde kann zusätzlich mündliche Erörterungen und Ortsbesichtigungen durchführen.
 - 4.1.3 Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann die Anwesenheit nicht am Verfahren beteiligter Personen gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.
 - 4.1.4 Über mündliche Erörterungen und Ortsbesichtigungen mit den Beteiligten soll eine Niederschrift gefertigt werden, in der mindestens das wesentliche Ergebnis darzustellen ist. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen und den Beteiligten zu übersenden.
 - 4.2 In einfachen oder besonders eiligen Fällen soll die Landesplanungsbehörde auf schriftliche Stellungnahmen verzichten und in einem Erörterungstermin Gelegenheit zur Äußerung geben. Hierbei genügt es, anstelle einer Niederschrift das Besprechungsergebnis in die landesplanerische Beurteilung (siehe VI.) aufzunehmen.

- 4.3 Ist die Zuständigkeit gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayLplG von der obersten Landesplanungsbehörde bestimmt, so führt die höhere Landesplanungsbehörde, auf deren Zuständigkeitsbereich sich das Vorhaben auswirkt, die Anhörung für ihren Zuständigkeitsbereich durch und teilt das Ergebnis mit einer Stellungnahme der für zuständig erklärten höheren Landesplanungsbehörde mit. Will diese hiervon abweichen, so legt sie den Entwurf ihrer landesplanerischen Beurteilung der obersten Landesplanungsbehörde zur Überprüfung vor.

Hat die zuständige Landesplanungsbehörde gem. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 oder 4 BayLplG die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer nachgeordneten Landesplanungsbehörde übertragen, so teilt diese das Ergebnis der Anhörung mit einer Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde unter Aktenvorlage mit.

5. Über die Gewährung von Akteneinsicht entscheidet die Landesplanungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit Beteiligte für die Abgabe ihrer Stellungnahme zur Wahrung der von ihnen zu vertretenden Belange auf die Kenntnis evtl. vorliegender Gutachten oder Stellungnahmen anderer Beteiligter angewiesen sind, unterrichtet die Landesplanungsbehörde sie auf Verlangen in geeigneter Weise. Soweit erforderlich, setzt sie eine angemessene Nachfrist zur Äußerung.
6. Die Landesplanungsbehörde soll den Träger des Vorhabens frühzeitig unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass das Vorhaben voraussichtlich nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Gleichzeitig soll sie dem Träger des Vorhabens anheim geben, Planungsalternativen vorzulegen bzw. das Vorhaben umzuplanen.
7. Beeinflussen sich Vorhaben, für die Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, gegenseitig, so ist jedes Vorhaben für sich gesehen auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen. Dabei ist auf das jeweils andere überprüfte Vorhaben ausdrücklich hinzuweisen. Soweit sachlich und nach dem Verfahrensstand möglich, sind die landesplanerischen Auswirkungen auf das jeweils andere Vorhaben aufzuzeigen (z.B. Realisierbarkeit nur eines Vorhabens, Reduzierung eines oder mehrerer Vorhaben).

V. Abschluss des Raumordnungsverfahrens

1. Die nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG zuständige Landesplanungsbehörde schließt das Verfahren in der Regel mit einer Feststellung gemäß Art. Abs. 1 Nr. 2 BayLplG bzw. mit einem Vorschlag nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 1 BayLplG ab (kurz: Landesplanerische Beurteilung, siehe IV). Nimmt der Träger von dem Vorhaben, das Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist, Abstand, so stellt die Landesplanungsbehörde das Verfahren ein und unterrichtet die Beteiligten davon.
2. Der Abschluss des Raumordnungsverfahrens für Teilabschnitte, die für sich beurteilt werden können, kann vorgezogen werden, sofern das fachlich und landesplanerisch vertretbar ist und soweit eine Präjudizierung noch nicht beurteilter Abschnitte nicht zu befürchten ist.
3. Beabsichtigt die für den Abschluss des Raumordnungsverfahrens zuständige höhere Landesplanungsbehörde mit dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung von der Stellungnahme eines regionalen Planungsverbandes abzuweichen, hat sie vor Abschluss des Verfahrens den Verbandsvorsitzenden davon zu unterrichten.

4. Ruht ein Raumordnungsverfahren aus Gründen, die der Träger des Vorhabens zu vertreten hat, so kann die zuständige Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren nach vorheriger Anhörung des Trägers des Vorhabens von Amts wegen einstellen.

VI. Die landesplanerische Beurteilung

1. Gegenstand

Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung ist das Vorhaben, wie es sich aus den vom Träger eingereichten Verfahrensunterlagen ergibt.

2. Inhalt

Die landesplanerische Beurteilung gliedert sich in der Regel in folgende Abschnitte:

2.1 Ergebnis

Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung soll in einem Satz formuliert werden. Darin soll zum Ausdruck kommen, ob das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung

- entspricht
- nicht entspricht oder
- mit bestimmten Maßgaben entspricht.

Maßgaben sollen möglichst konkret gefasst werden, wobei grundsätzlich nur das Ziel des Vorschlags ist (z.B. „die Leitung ist so zu verlegen, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung auch künftig ohne Einschränkung möglichst bleibt“) anzugeben ist.

2.2 Untersuchtes Vorhaben

Das Vorhaben soll so beschrieben werden, wie es sich aus dem vom Träger eingereichten Verfahrensunterlagen nach dem letzten Planungsstand darstellt.

Angegeben werden sollen:

- die Vorgeschichte, soweit sie zum Verständnis erforderlich ist,
- die Art, Größe und Ausdehnung des Vorhabens,
- der Träger des Vorhabens,
- die räumliche Lage (Gemeinde(n), Landkreis(e), Regierungsbezirk(e)),
- die zu erwartenden Auswirkungen auf den umgebenden Raum, insbesondere auch auf die Umwelt,
- der vorgesehene Zeitpunkt der Verwirklichung.

Auf zeichnerische Darstellungen kann Bezug genommen werden.

2.3 Angewandtes Verfahren

Angegeben werden sollen:

- Die Einleitung des Raumordnungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen,
- der Antragsteller des Raumordnungsverfahrens,
- der Zeitpunkt der Antragstellung und der Einleitung des Raumordnungsverfahrens,

- die Art der Anhörung (schriftlich, mündlich), insbesondere mündliche Erörterungstermine mit den Beteiligten, Ortsbesichtigung, Trassenbefahrung mit Angabe der Termine und etwaiger gesetzter Äußerungsfristen, ggf. Verzögerungen des Verfahrens und ihre Gründe (z.B. Fristverlängerung, Einholung von Gutachten),
- die Übertragung einzelner Verfahrensabschnitte gem. Art. 23 Abs. 3 BayLplG.

2.4 Die Beteiligten

Die Beteiligten, auch soweit sie sich nicht geäußert haben, sind aufzuführen.

2.5 Ergebnis der Anhörung und ermittelte Tatsachen.

- 2.5.1 Die im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen der Beteiligten sind nach ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben, soweit sie sich im Rahmen des Aufgabenbereiches der Beteiligten halten und auf landesplanerisch relevante Aussagen zu beschränken. Daneben sind auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Landesplanungsbehörde und bereits vorliegender Gutachten, z.B. des Technischen Überwachungs-Vereins, der Bayerischen Landesgewerbeanstalt oder des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz anzugeben. Darüber hinaus sind ggf. Tatsachen wiederzugeben, von denen die Landesplanungsbehörde auf sonstige Weise Kenntnis erlangt hat.

Verweisungen sind ebenso zu vermeiden wie die Übernahme des vollen Wortlauts einzelner Stellungnahmen. Wörtliche Zitate sind nur dann angebracht, wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt.

- 2.5.2 Die Stellungnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften, der Kreisverwaltungsbehörden und der regionalen Planungsverbände sollen jeweils im Zusammenhang wiedergegeben werden.

Die Stellungnahmen der übrigen Beteiligten sollen dagegen nach fachlichen Gesichtspunkten (z.B. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes, der Verkehrserschließung, des Siedlungswesens, der Energieversorgung, der Wirtschaftsstruktur, der Wasserwirtschaft usw.) aufgegliedert und soweit möglich zusammengefasst wiedergegeben werden.

2.6 Begründung der landesplanerischen Beurteilung

Das Vorhaben ist unter Würdigung der in der Anhörung vorgebrachten Tatsachen und Argumente mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.

2.6.1 Erfordernisse der Raumordnung sind:

- die in § 2 Abs. 1 ROG und in Art. 2 BayLplG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung,
- die im Landesentwicklungsprogramm, in fachlichen Programmen und Plänen nach Art. 15 BayLplG und in Regionalplänen sowie die nach Maßgabe von Art. 26 BayLplG dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung und
- sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese können z.B. in noch nicht verbindlichen Zielvorstellungen der Träger der Landes- und Regionalplanung oder in Programmen und Plänen, die nicht in Verfahren nach Art. 15, 16 BayLplG aufgestellt worden sind, enthalten sein.

In der Begründung sind die Erfordernisse der Raumordnung darzustellen, die für das zu beurteilende Vorhaben und den Raum, in dem verwirklicht werden soll, einschlägig sind. Sie sollen möglichst in vollem Wortlaut zitiert werden.

- 2.6.2 Während die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 2 Abs. 2 ROG; Art. 3 BayLplG), begründen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die in § 4 Abs. 5 ROG genannten Stellen die Pflicht zur Beachtung (§ 5 Abs. 4 ROG), für die Träger der Bauleitplanung darüber hinaus die Pflicht zur Anpassung (§ 1 Abs. 4 BBauG).

Zur Lösung etwaiger Konflikte, die bei der Anwendung mehrerer einschlägiger Ziele auftreten können, sind - soweit nicht die Ziele selbst Kollisionsnorm enthalten – die allgemeinen Regeln der Auslegung von Vorschriften heranzuziehen, wonach z.B.

- ein Abweichen von Soll-Vorschriften nur in atypischen Fällen, in denen besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, zulässig ist oder
- das spezielle Ziel dem allgemeinen Ziel vorgeht.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vorzunehmenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

- 2.6.3 Die Begründung soll nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert werden (überfachliche Grundsätze und Ziele, fachliche Erfordernisse wie Umweltverträglichkeit hinsichtlich der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes, Verkehrserschließung, Siedlungswesen, Energieversorgung, Rohstoffversorgung, Wirtschaftsstruktur, Wasserwirtschaft usw.). Wurden von Behörden zu einem bestimmten Fachbereich einander widersprechende Stellungnahmen abgegeben, so ist – soweit möglich – innerhalb der Regierung abzuklären, von welcher fachlichen Beurteilung des Vorhabens bei der landesplanerischen Abstimmung auszugehen ist.

Sofern das Vorhaben nur durch Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann, sind diese Maßgaben zu begründen.

Ggf. ist vorzuschlagen, wie das Vorhaben mit anderen Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt werden kann.

2.7 Geltungsdauer

In der landesplanerischen Beurteilung ist auf die Geltungsdauer hinzuweisen.

Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung darüber trifft die Landesplanungsbehörde.

Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn die Geltungsdauer befristet bzw. diese Frist verlängert wurde.

2.8 Abschließende Hinweise

In der landesplanerischen Beurteilung ist abschließend darauf hinzuweisen, dass sie

- regelmäßig auch die Überprüfung des Vorhabens auf seine Verträglichkeit mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) mit einschließt,

- den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen (siehe I.3) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt,
- kostenfrei ergeht (Art. 29 BayLplG).

Die Landesplanungsbehörde kann von dem Träger des Vorhabens verlangen, dass er ihr Beginn, Beendigung und Änderungen der Ausführung des Vorhabens sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Ausführung mitteilt.

2.9 Anlage

Dem Träger des Vorhabens und den Behörden, die für die nachfolgenden Verwaltungsverfahren zuständig sind, kann in einer Anlage zur landesplanerischen Beurteilung mitgeteilt werden, mit welchen Auflagen, die Gegenstand künftiger Verwaltungsakte sein können, möglicherweise zu rechnen ist. In dieser Anlage können außerdem weitere Hinweise und Anregungen gegeben werden.

3. Zuleitung der landesplanerischen Beurteilung

Die für den Abschluss des Raumordnungsverfahrens zuständige Landesplanungsbehörde leitet die landesplanerische Beurteilung dem Antragstellers des Raumordnungsverfahrens zu. Ist ein anderer als der Antragsteller Träger des Vorhabens (siehe III.1) oder wird das Raumordnungsverfahren von Amts wegen durchgeführt, so ist die landesplanerische Beurteilung auch dem Träger des Vorhabens zuzuleiten. Die Beteiligten werden durch einen Abdruck der Beurteilung vom Ergebnis der landesplanerischen Überprüfung unterrichtet.

Ein Abdruck der landesplanerischen Beurteilung ist dem Bayerischen Landesvermessungsamt und dem örtlich zuständigen Vermessungsamt zuzuleiten.

4. Nachfolgende Verwaltungsverfahren

Die Landesplanungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie über das Ergebnis der nachfolgenden Verwaltungsverfahren unterrichtet werden.

Diese Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 1 BayLplG (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 1. Dezember 1976 (LUMBl. S. 222, ber. 1977, S. 76)).

VII. Grenzüberschreitende Vorhaben

1. Soweit sich raumbedeutsame Vorhaben auf das Gebiet von Baden-Württemberg oder Hessen auswirken, sind die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden des Nachbarlandes zu beteiligen. In Baden-Württemberg sind dies die Regierungspräsidien, in Hessen die Regierungspräsidenten. Die bayerische höhere Landesplanungsbehörde hat die in der Stellungnahme der zuständigen Landesplanungsbehörde des Nachbarlandes mitgeteilten Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen und mit den für das bayerische Gebiet maßgebenden Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.

Will die bayerische höhere Landesplanungsbehörde bei Vorhaben von erheblicher Bedeutung für den Grenzraum von der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde des Nachbarlandes abweichen, so legt sie den Vorgang der obersten Landesplanungsbehör

de zur Beratung gemäß Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern vom 31. März 1973 (GVBl S. 305) bzw. gemäß Nr. 1.2 der Regelung über die Zusammenarbeit im bayerisch-hessischen Grenzraum vom 29. Februar 1980 (LUMBI S 26) vor.

2. Soweit sich raumbedeutsame Vorhaben auf Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auswirken, sollen die dort für die Belange der Raumordnung zuständigen Behörden beteiligt werden. In Österreich ist dies in der Regel das Amt der Vorarlberger, Tiroler, Salzburger und Oberösterreichischen Landesregierung. In der Schweiz ist es in der Regel die jeweils zuständige Kantonsregierung. Dies gilt nicht für Vorhaben militärischer Art.

Will die bayerische höhere Landesplanungsbehörde bei Vorhaben von erheblicher Bedeutung für den Grenzraum von der Stellungnahme der beteiligten Behörden abweichen, so legt sie den Vorgang der obersten Landesplanungsbehörde zur Beratung in den zuständigen grenzüberschreitenden Arbeitsgremien vor.

Bei raumbedeutsamen Vorhaben, die sich auf das Gebiet der DDR oder der CSSR auswirken, werden die dort zuständigen Behörden über die oberste Landesplanungsbehörde und die Bayerische Staatskanzlei beteiligt.

VIII. Verfahren bei nachträglicher Änderung des Vorhabens oder der Beurteilungsgrundlagen

1. Die Landesplanungsbehörde prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, wie zu verfahren ist, wenn der Träger des Vorhabens vor der Ausführung eine Änderung beabsichtigt oder wenn die Geltung der landesplanerischen Beurteilung nach VI.2.7 erloschen ist.
2. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist oder ob die erforderliche Abstimmung auf andere Weise erreicht werden kann. Die Regelung in III.3 gilt entsprechend.

IX. Landesplanerische Abstimmung auf andere Weise

1. Die zuständige Landesplanungsbehörde kann die landesplanerische Abstimmung auch auf andere Weise vornehmen (siehe III.3) und von den vorstehenden Verfahrensgrundsätzen abweichen, wenn Art und Umfang des Vorhabens oder der Verfahrensgegenstand es als zweckmäßig erscheinen lassen. Für eine landesplanerische Abstimmung auf andere Weise kommen insbesondere folgende Möglichkeiten in Betracht:
 - Die Landesplanungsbehörde beschränkt sich aufgrund der zu prüfenden Belange auf die Anhörung weniger, besonders betroffener Beteiligter.
 - Die Landesplanungsbehörde legt die in einem Verwaltungsverfahren oder Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen der landesplanerischen Abstimmung zugrunde.
 - Die Landesplanungsbehörde stellt bei den besonders betroffenen Verfahrensbeteiligten eines bereits früher durchgeführten Raumordnungsverfahrens fest, ob und wieweit die damalige landesplanerische Beurteilung zu überarbeiten ist.
2. Bei der ohne Raumordnungsverfahren vorgenommenen landesplanerischen Abstimmung hat die zuständige Landesplanungsbehörde die unter VI.2.5 und 2.6 aufgeführten Regelungen entsprechend anzuwenden.

3. Durch die vorstehenden Möglichkeiten der landesplanerischen Abstimmung auf andere Weise wird dem Abstimmungsauftrag des § 4 Abs. 5 ROG und des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 BayLplG ebenso Rechnung getragen wie durch das Raumordnungsverfahren.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Anhängige Raumordnungsverfahren sind nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung weiterzuführen.
2. Unberührt von dieser Bekanntmachung bleiben die:
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12. Januar 1973 (LUMBI S. 18) über das Zusammenwirken von Flurbereinigung, Landesentwicklung, Umweltgestaltung und Umweltschutz,
 - Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 6. Mai 1976 (LUMBI S. 94) über die Zusammenarbeit der Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden,
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern vom 8. Juli 1976 (LUMBI S. 125) über die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung und der Landesplanung bei der Errichtung von Campingplätzen,
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Wirtschaft und Verkehr vom 12. Oktober 1976 (LUMBI S. 207) über Planung und Errichtung von Feriensiedlungen und Ferienappartementshäusern,
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20. Juni 1977 (LUMBI S. 88) über die Arbeitsprogramme der Regierungen und Flurbereinigungsdirektionen (Koordinierung der Planungen und Maßnahmen),
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 3. April 1980 (LUMBI S. 73) über Schießstätten des Bundes, der Stationierungskräfte und des Freistaates Bayern,
 - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, für Wirtschaft und Verkehr und des Innern vom 30. September 1980 (LUMBI S. 119) über die Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten in der Landesplanung und der Bauleitplanung.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 24. November 1971, geändert durch Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975 (neu bekannt gemacht LUMBI 1976 S. 6) außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 24. November 1971, geändert durch Bekanntmachung vom 30. Oktober 1975 (neu bekannt gemacht LUMBI 1976 S. 6) außer Kraft.